

A)	100 – 299	Wege, Einmündungen, Zufahrten usw. (lfd. Nummer 100 usw.)	Seite 1 – 5
B)	300 – 399	Entwässerungseinrichtungen (lfd. Nummer 300 usw.)	Seite 6 – 12
C)	400 – 599	Ver- und Entsorgungseinrichtungen (lfd. Nummer 400 usw.)	Seite 13 – 14
D)	600 – 699	Sonstige Anlagen, Einfriedungen, neue Bauwerke (lfd. Nr. 600 usw.)	Seite 15 – 16
E)	700 – 799	Abzubrechende und sonstige Bauwerke (Gebäude, Stützmauern, Treppen usw.) (lfd. Nr. 700 usw.)	Seite 17 – 18
F)	iA – iE	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (lfd. Nr. mit Kürzel)	Seite 19 – 21

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>K9252 Ausbau zwischen Ottendorf-Okrilla und Lomnitz</b>				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>A)</b>	<b>100 - 299</b>	<b>Wege, Einmündungen, Zufahrten usw. (lfd. Nummer 100 usw.)</b>		
<b>100</b>	0+019,5 bis 2+685	K9252 Ausbaustrecke	a) und b) Landkreis Bautzen (E/U)	Ausbau der Straße für den Durchgangsverkehr: - Fahrbahnbreite 6,00 m *) - Bankettbreite beidseitig 1,00 m - Fahrbahnaufbau: Belastungsklasse Bk 1,0 gem. RStO 2016 *) ab Bau-km 0+170 bis 2+494 inklusive beidseitig 0,50 m breiten, aufmarkierten Angebotsstreifen für Radfahrer  Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung der Straße obliegen gemäß § 44 (1) i.V. mit § 9 (1) SächsStrG dem Landkreis Bautzen.
<b>101</b>	0+037 bis 0+063	Mittelinsel	a) - b) Landkreis Bautzen (E/U)	Neubau einer Mittelinsel vor den Ortseingängen Ottendorf-Okrilla sowie Lomnitz zur Erzielung einer Geschwindigkeitsdämpfung infolge der Fahrstreifenverschwenkung. Die Mittelinseln werden mittels

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**K9252 Ausbau zwischen Ottendorf-Okrilla und Lomnitz**

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	2+602 bis 2+627			<p>Flachborden F7 20x20 (Granit) ausgeführt und erhalten eine Auspflasterung aus Granitkleinpflaster.</p> <p>Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung obliegen gemäß § 44 (1) i.V. mit § 9 (1) SächsStrG dem Landkreis Bautzen.</p>
<b>102</b>	0+192  1+057  1+095  1+180  1+225  1+272  1+351  1+352  1+477  1+570	Feld- /Waldwegzufahrten	a) und b) Eigentümer der jeweiligen Grundstücke (E/U)	<p>Die bestehende Feld- und Waldwegzufahrt wird an die Kreisstraße angepasst. Ausgehend vom Fahrbahnrand der Kreisstraße erhalten die ersten 3,0 m Streckenlänge der Feldzufahrt einen Fahrbahnaufbau mittels zweischichtigem Asphaltoberbau der Belastungsklasse Bk 0,3. Anschließend erfolgt die Feldzufahrtanpassung entsprechend der bisherigen Befestigung ohne Bindemittel mittels Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung in Anlehnung an das Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“, Bild 8.3 a, Zeile 2.</p> <p>Die Kosten für den Bau trägt der Landkreis Bautzen. Die Kosten für die Unterhaltung trägt der Eigentümer der mit der Feld-/Waldwegzufahrt erschlossenen Fläche (§ 22 i.V. mit § 18 SächsStrG).</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**K9252 Ausbau zwischen Ottendorf-Okrilla und Lomnitz**

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	1+652			
	1+764			
	1+766			
	1+795			
	1+816			
	1+919			
	1+996			
	2+003			
	2+132			
	2+299			
	2+308			
	2+406			

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**K9252 Ausbau zwischen Ottendorf-Okrilla und Lomnitz**

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	2+460  2+470  2+593  2+661			
<b>103</b>	0+467  0+786	Feldzufahrten neu	a) und b) Eigentümer der jeweiligen Grundstücke (E/U)	<p>Aufgrund der geänderten Höhenführung der Kreisstraße wird eine neue Feldzufahrt benötigt, um die Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu gewährleisten.</p> <p>Die Feldzufahrt wird an die Kreisstraße angepasst. Ausgehend vom Fahrbahnrand der Kreisstraße erhalten die ersten 3,0 m Streckenlänge der Feldzufahrt einen Fahrbahnaufbau mittels zweischichtigem Asphaltoberbau der Belastungsklasse Bk 0,3. Anschließend erfolgt die Feldzufahrtanpassung bis zum Anschluss an das vorhandene Höhenniveau entsprechend der bisherigen Befestigung ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung in Anlehnung an das Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“, Bild 8.3 a, Zeile 2.</p> <p>Die Kosten für den Bau trägt der Landkreis Bautzen. Die Kosten für die Unterhaltung trägt der Eigentümer der mit der Feldzufahrt erschlossenen Fläche (§ 22 i.V. mit § 18 SächsStrG).</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**K9252 Ausbau zwischen Ottendorf-Okrilla und Lomnitz**

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>104</b>	1+026 bis 1+221	Entsiegelung Fahrbahnbelag	a) Landkreis Bautzen b) neue Eigentümer (E/U)	<p>Aufgrund der Trassenverlegung aus dem Randbereich des FFH-Gebietes wird der vorhandene, nicht mehr genutzte Teilabschnitt des Straßenkörpers entsiegelt und mittels neuer Oberbodenandeckung versehen. Nach erfolgter Entsiegelung und Renaturierung wird die Fläche gemäß Grunderwerbsverhandlung neuen Eigentümern übergeben.</p> <p>Die Kosten für die o.g. Entsiegelung und Renaturierung übernimmt gemäß § 44 (1) i.V. mit § 9 (1) SächsStrG der Landkreis Bautzen.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung der o.g. Entsiegelungsfläche tragen die künftigen Eigentümer.</p>
<b>105</b>	2+660 bis 2+681	Neubau Gehweg	a) - b) Gemeinde Wachau (E/U)	<p>Der vorhandene Gehweg im Ortsteil Lomnitz soll bis zur Grundstückszufahrt des Flurstücks 588/2 erweitert werden. Der Gehweg erhält eine Oberflächenbefestigung aus Asphalt und wird mittels Hochbord von der Fahrbahn abgegrenzt. Im Bereich der Zufahrt zum Flurstück 588/2 wird der Bord auf 3 cm Bordanschlag abgesenkt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gehwegbreite 1,50 m</li> <li>- Gehwegaufbau gemäß RStO 2011</li> </ul> <p>Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung des Gehwegs trägt die Gemeinde Wachau.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>K9252 Ausbau zwischen Ottendorf-Okrilla und Lomnitz</b>				Unterlage: <b>11</b> Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>B)</b>	<b>300 - 399</b>	<b>Entwässerungseinrichtungen (lfd. Nummer 300 usw.)</b>		
<b>300</b>	0+037 bis 0+063	Straßenentwässerung K9252	a) - b) Landkreis Bautzen (E/U)	<p>Im Bereich der Mittelinsel wird auf der Fahrbahn anfallendes Niederschlagswasser durch das Quer- und Längsgefälle in einem neuen Straßenablauf gefangen und über eine Anschlussleitung DN 150 GGG zur flächigen Versickerung über die belebte Bodenzone der anschließenden Rasenfläche geleitet. Der Auslaufbereich wird mittels ca. 2,0 m langer Raubettmulde vor eventueller Bodenerosion geschützt.</p> <p>Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung der Straßenentwässerung obliegen gemäß § 44 (1) i.V. mit § 9 (1) SächsStrG dem Landkreis Bautzen.</p>
<b>301</b>	0+185 bis 0+300	Mulde und Durchlass	a) - b) Landkreis Bautzen (E/U)	<p>Aufgrund der Einschnittlage der Kreisstraße wird im Bereich der Fahrbahn bzw. seitlich höher liegender Grünlandflächen anfallendes Niederschlagswasser in einer Mulde gefasst und mittels eines Durchlasses DN 250 GGG durch die Feldzufahrt geleitet. Das Niederschlagswasser wird im Auslaufbereich zur flächigen Versickerung über die belebte Bodenzone der anschließenden Grünlandfläche gebracht. Zur Vermeidung von Bodenerosion erhält der Auslaufbereich eine ca. 2,0 m lange Raubettmulde.</p> <p>Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung der Mulde und des Durchlasses obliegen gemäß § 44 (1) i.V. mit § 9 (1) SächsStrG dem Landkreis Bautzen.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**K9252 Ausbau zwischen Ottendorf-Okrilla und Lomnitz**

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>302</b>	0+300 bis 0+455	Mulde	a) - b) Landkreis Bautzen (E/U)	<p>Aufgrund der Einschnittlage der Kreisstraße wird das im Bereich der Fahrbahn bzw. der seitlich höher liegenden Grünlandflächen anfallendes Niederschlagswasser in einer Mulde gefasst und im Auslaufbereich zur flächigen Versickerung über die belebte Bodenzone der anschließenden Grünlandfläche gebracht. Zur Vermeidung von Bodenerosion erhält der Auslaufbereich eine ca. 3,5 m lange Raubettmulde.</p> <p>Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung der Mulde obliegen gemäß § 44 (1) i.V. mit § 9 (1) SächsStrG dem Landkreis Bautzen.</p>
<b>303</b>	0+285 bis 0+405  0+685 bis 0+735	Mulde	a) - b) Landkreis Bautzen (E/U)	<p>Aufgrund der Einschnittlage der Kreisstraße wird das von den seitlich höher liegenden Grünlandflächen in Richtung Fahrbahn zufließende Niederschlagswasser in einer Mulde gefasst und im Auslaufbereich zur flächigen Versickerung über die belebte Bodenzone der anschließenden Grünlandfläche gebracht. Zur Vermeidung von Bodenerosion erhält der Auslaufbereich eine ca. 3,5 m lange Raubettmulde.</p> <p>Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung der Mulde obliegen gemäß § 44 (1) i.V. mit § 9 (1) SächsStrG dem Landkreis Bautzen.</p>
<b>304</b>	0+300 bis 0+455	Planumsdrainage	a) - b) Landkreis Bautzen (E/U)	<p>Im Planumbereich anfallendes Sickerwasser wird über das Längs- und Quergefälle in die Vollsickerrohre DN100 gefasst und am Drainageende oberhalb des Böschungsfusses zur flächigen Versickerung über die belebte Bodenzone in die anschließende Grünlandfläche geleitet. Das Auslaufrohr der</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**K9252 Ausbau zwischen Ottendorf-Okrilla und Lomnitz**

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	0+675 bis 0+730  0+995 bis 1+220			jeweiligen Drainage wird umpflastert und erhält eine Amphibienklappe.  Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung der Drainageleitungen obliegen gemäß § 44 (1) i.V. mit § 9 (1) SächsStrG dem Landkreis Bautzen.
<b>305</b>	0+604	Sickerleitung Felddrainage	a) und b) Eigentümer des Grundstücks (E/U)	Die Achsanpassung der Kreisstraße inklusive der geänderten Höhenführung bedingt die Anpassung der vorhandenen Sickerleitung DN 250 (Sammelleitung mehrerer Felddrainagen) mit Anfangs- und Endschacht im Querungsbereich der Kreisstraße.  Die Kosten für die Anpassungsarbeiten trägt gemäß § 44 (1) i.V. mit § 9 (1) SächsStrG der Landkreis Bautzen. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer der Felddrainage.
<b>306</b>	0+608	Durchlass	a) - b) Landkreis Bautzen (E/U)	Die Dammlage der Kreisstraße behindert derzeit bei Starkregenereignissen den natürlichen Geländeabfluss von Niederschlagswasser in nördliche Richtung. Das aufstauende Niederschlagswasser führt mittelfristig zu einer Schädigung des Straßenkörpers. Um dies zu verhindern wird am Böschungsfuss ein Rohrdurchlass DN 250 GGG mit beidseitigem Böschungsstück angeordnet. Der Auslassbereich erhält zur Verminderung von Bodenerosion eine Auspflasterung aus Granitpflaster.



**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**K9252 Ausbau zwischen Ottendorf-Okrilla und Lomnitz**

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung des Durchlasses obliegen gemäß § 44 (1) i.V. mit § 9 (1) SächsStrG dem Landkreis Bautzen.
<b>307</b>	0+995 bis 1+221	Mulde mit Durchlässen	a) - b) Landkreis Bautzen (E/U)	<p>Die Dammlage der Kreisstraße behindert derzeit bei Starkregenereignissen den natürlichen Geländeabfluss von Niederschlagswasser in nördliche Richtung. Das aufstauende Niederschlagswasser führt mittelfristig zu einer Schädigung des Straßenkörpers.</p> <p>Das aufgefangene Niederschlagswasser wird an drei geeigneten Stellen mittels Durchlässen DN 500 durch die Kreisstraße geleitet und zur flächigen Versickerung über die belebte Bodenzone in die anschließenden Grünlandflächen geleitet. Die Ein- und Auslaufbereiche werden zur Vermeidung von Bodenerosion mittels Klimaplatten aus Polymerbeton befestigt. Die Durchlässe dienen gleichzeitig als Amphibienleittunnel (siehe Regelungsverzeichnisnummer <b>308</b>).</p> <p>Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung der Mulde und der Durchlässe obliegen gemäß § 44 (1) i.V. mit § 9 (1) SächsStrG dem Landkreis Bautzen.</p>
<b>308</b>	1+080  1+120  1+190	Amphibienleittunnel  Amphibienleittunnel  Amphibienleittunnel	a) - b) Landkreis Bautzen (E/U)	Die Tunnel dienen als Quermöglichkeit von Amphibien sowie bei Starkregenereignissen zur Durchleitung von Niederschlagswasser. Als Material für die Tunnel kommt Polymerbeton zum Einsatz, welcher deutlich weniger zur Austrocknung neigt als herkömmlicher Beton. Somit wird ein Austrocknen querender Amphibien vermieden.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**K9252 Ausbau zwischen Ottendorf-Okrilla und Lomnitz**

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	1+050 bis 1+221	Amphibienleiteinrichtung		<p>Die Ein- und Auslaufbereiche werden zur Vermeidung von Bodenerosion mittels Klimaplatten aus Polymerbeton befestigt. Zur Führung der Amphibien wird im Grabenbereich eine stationäre Amphibienleiteinrichtung aus feuerverzinkten Stahlprofilblechen errichtet (Höhe 40 cm, Lauffläche 20 cm breit).</p> <p>Die Kosten für den Bau und Unterhaltung der Amphibienleittunnel und -leiteinrichtung obliegen gemäß § 44 (1) i.V. mit § 9 (1) SächsStrG dem Landkreis Bautzen.</p>
<b>309</b>	0+024  0+157  0+405  0+459  0+476  0+610  0+675  0+681	Versickerungsfläche	a) und b) Eigentümer des Grundstücks (E/U)	<p>Im Straßenbereich und in Straßen-Drainagen anfallendes sowie von seitlichen Einzugsflächen der Kreisstraße zufließendes Niederschlagswasser wird an bestimmten Stellen aufgrund der Höhen- und Lageführung des Straßenkörpers mittels Mulden und Durchlässen bzw. Auslässen auf vorhandene Seitenflächen zur Versickerung geleitet.</p> <p>Die Unterhaltung der Versickerungsteilflächen obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**K9252 Ausbau zwischen Ottendorf-Okrilla und Lomnitz**

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	1+080  1+120  1+192  1+202			
<b>310</b>	2+596 bis 2+641	Versickerungsmulde	a) - b) Landkreis Bautzen (E/U)	<p>Die zu geringe Tiefenlage des vorhandenen Regenwasserkanals lässt den Anschluss einer Straßenentwässerung zwischen Bau-km 2+643 bis 2+658 nicht zu. Aus diesem Grund wird das in diesem Abschnitt anfallende Niederschlagswasser über eine Muldenrinne zur flächigen Versickerung in den Straßenrandbereich geleitet. Um dabei eine konzentrierte Abführung des Niederschlagswassers sowie damit einhergehende Ausspülungen zu vermeiden, wird hierzu eine Versickerungsmulde angelegt.</p> <p>Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung der Mulde obliegen gemäß § 44 (1) i.V. mit § 9 (1) SächsStrG dem Landkreis Bautzen.</p>
<b>311</b>	2+664 bis 2+683	Muldenrinne	a) - b) Landkreis Bautzen (E/U)	Das im Fahrbahnbereich anfallende Niederschlagswasser wird seitlich durch eine 5-zeilige Muldenrinne aus Granitkleinpflaster gefasst.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>K9252 Ausbau zwischen Ottendorf-Okrilla und Lomnitz</b>				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung der Muldenrinne obliegen gemäß § 44 (1) i.V. mit § 9 (1) SächsStrG dem Landkreis Bautzen.
<b>312</b>	2+664 bis 2+683	Straßenentwässerung K 9252	a) und b) Gemeinde Wachau (E/U)	<p>Im Fahrbahnbereich anfallendes Niederschlagswasser wird mit Hilfe eines neuen und eines zu erneuernden Straßenablaufs sowie einer Anschlussleitungen DN 150 dem vorhandenen Regenwasserkanal zugeführt. Die Anschlussleitung musste aufgrund der geringen Überdeckung aus einem höherwertigeren Material (GGG) gebaut werden.</p> <p>Gemäß der Ortsdurchfahrtenvereinbarung zwischen der Gemeinde Wachau und dem Landkreis Bautzen obliegen die Kosten für den Bau und die Unterhaltung der Straßenabläufe und der Anschlussleitung der Gemeinde Wachau.</p>
<b>313</b>	2+642 bis 2+659	Muldenrinne	a) - b) Landkreis Bautzen (E/U)	<p>Im Bereich der Fahrbahn anfallendes Niederschlagswasser wird mittels einer seitlichen Muldenrinne aufgefangen und in die anschließende Versickerungsmulde geleitet. Die Muldenrinne besteht aus 5-zeiligen Granitkleinpflaster in Beton C20/25. Der Muldeneinlassbereich erhält zur Verminderung von Bodenerosion eine Auspflasterung aus Granitpflaster.</p> <p>Die Kosten für den Bau und Unterhaltung der Muldenrinne obliegen gemäß § 44 (1) i.V. mit § 9 (1) SächsStrG dem Landkreis Bautzen.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**K9252 Ausbau zwischen Ottendorf-Okrilla und Lomnitz**

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>C)</b>	<b>400 - 599</b>	<b>Ver- und Entsorgungseinrichtungen (lfd. Nummer 400 usw.)</b>		
<b>400</b>	0+019 bis 2+650	Telekomkabel	a) und b) Telekom (E/U)	<p>Aufgrund der Gradienten- und Lageanpassung der Kreisstraße wird die notwendige Mindestüberdeckung der Kabel unterschritten bzw. die Kabeltrasse teilweise durch die neue Fahrbahn und deren Nebenanlagen/ Ausstattungseinrichtungen überbaut. Um die notwendige Mindestüberdeckung zu gewährleisten und die Kabeltrasse nicht durch den Bau der Ausstattungseinrichtungen der Kreisstraße (Schutzplanken, Entwässerungseinrichtungen, Verkehrszeichen etc.) zu gefährden, muss die Kabeltrasse umverlegt werden.</p> <p>Die Kostenregelung für die Umverlegung regelt sich nach § 72 Telekommunikationsgesetz. Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Leitungseigentümer.</p>
<b>401</b>	0+290 bis 0+375	ENSO Netz GmbH	a) und b) ENSO Netz GmbH (E/U)	<p>Aufgrund der Gradienten- und Lageanpassung der Kreisstraße in diesem Trassenbereich kommt es zur Unterschreitung der Mindestüberdeckung des Mittelspannungskabels bzw. es werden einzelne Kabelabschnitte freigelegt.</p> <p>Die notwendige Verlegung der Kabeltrasse führt die ENSO auf eigene Kostenrechnung durch. Die Umverlegungsarbeiten werden noch vor Baubeginn der Straßenmaßnahme beendet sein. Die Kosten für die Umverlegung der Kabeltrasse und deren Unterhaltung obliegt dem bisherigen Leitungseigentümer.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>K9252 Ausbau zwischen Ottendorf-Okrilla und Lomnitz</b>				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>403</b>	2+655 bis 2+688	Beleuchtungsmast und Erdkabel	a) - b) Gemeinde Wachau (E/U)	Die vorhandene Straßenbeleuchtung im Ortsteil Lomnitz wird um einen Beleuchtungsmast erweitert. Hierzu wird ein Erdkabel bis zum vorhandenen Beleuchtungsmast im Gehwegbereich angeordnet.  Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung der Beleuchtungsanlage obliegen der Gemeinde Wachau.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>K9252 Ausbau zwischen Ottendorf-Okrilla und Lomnitz</b>				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>C)</b>	<b>600 - 699</b>	<b>Sonstige Anlagen, Einfriedungen, neue Bauwerke (lfd. Nr. 600 usw.)</b>		
<b>600</b>	1+050 bis 2+643  1+354 bis 2+585	Schutzplanke	a) - b) Landkreis Bautzen (E/U)	<p>Zur Minimierung der notwendigen Waldfällung (Einhaltung notwendiger Sicherheitsabstände der Fahrbahn zur Waldkante sowie Schutz der Fledermäuse durch Minimierung der Schneisenbreite) werden Schutzplanken errichtet. Der Abstand zum Fahrbahnrand beträgt mindestens 0,50 m. Im Bereich der einmündenden Waldwege werden die Schutzplanke unterbrochen, die Endstücke der dazu notwendigen Radienplanken erhalten Endkappen.</p> <p>Die Kosten für den Bau und Unterhaltung der Schutzplanken obliegen gemäß § 44 (1) i.V. mit § 9 (1) SächsStrG dem Landkreis Bautzen.</p>
<b>601</b>	2+664 bis 2+683	Zaun mit Sockel	a) und b) Eigentümer des jeweiligen Grundstücks (E/U)	<p>Durch die Trassenanhebung der Kreisstraße muss der parallel zur Straße verlaufende, benachbarte Sockel mit aufgesetztem Zaun des Flurstücks 708/3 erneuert werden, da ansonsten die Sockeloberkante deutlich unter dem Fahrbahnrand verläuft.</p> <p>Die Kosten für den Bau des Sockels mit aufgesetztem Zaun obliegen gemäß § 44 (1) i.V. mit § 9 (1) SächsStrG dem Landkreis Bautzen.</p> <p>Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten trägt der Eigentümer des Flurstücks 708/3.</p>
<b>602</b>	2+643 bis	Anpassungsarbeiten am Zaunsockel	a) - b) Landkreis Bautzen (E/U)	<p>Aufgrund der Trassenanhebung der Kreisstraße verläuft der Zaunsockel des Flurstücks 588/2 geringfügig unterhalb des neuen Straßenniveaus. Zur Vermeidung, dass</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**K9252 Ausbau zwischen Ottendorf-Okrilla und Lomnitz**

Unterlage: 11

Datum:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
	2+665			<p>Niederschlagswasser vom Straßenraum auf das nichtöffentliche Flurstück abfließt, erhält der Zaunsockel einen vorgeblendeten Tiefbord.</p> <p>Die Kosten für den Bau und Unterhaltung trägt der Landkreis Bautzen.</p>
<b>603</b>	2+665 bis 2+681	Anpassungsarbeiten am Zaunsockel	a) - b) Gemeinde Wachau (E/U)	<p>Aufgrund des Baus des Gehwegs mit Bordanlage verläuft der Zaunsockel des Flurstücks 588/3 in Gehwegrücklage teilweise unterhalb des Gehwegniveaus. Zur Vermeidung, dass Niederschlagswasser vom öffentlichen Gehweg auf das nichtöffentliche Flurstück abfließt, erhält der Zaunsockel einen vorgeblendeten Tiefbord.</p> <p>Die Kosten für den Bau und Unterhaltung des Tiefbords trägt gemäß Ortsdurchfahrtenrichtlinie die Gemeinde Wachau.</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>K9252 Ausbau zwischen Ottendorf-Okrilla und Lomnitz</b>				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>D)</b>	<b>700 - 799</b>	<b>Abzubrechende und sonstige Bauwerke (Gebäude, Stützmauern, Treppen usw.) (lfd. Nr. 700 usw.)</b>		
<b>700</b>	0+020 bis 1+085	Neupflanzung einer Baumreihe	a) Eigentümer des jeweiligen Grundstücks (E/U) b) Landkreis Bautzen (E/U)	<p>Der normgerechte Ausbau der Kreisstraße in Höhe und Lage bedingt das Fällen einzelner Bäume im direktem Straßenrandbereich. Zu deren Ausgleich sowie zur Kompensation weiterer Auswirkungen des Straßenausbaus auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, wird auf der Südseite eine straßenbegleitende Baumreihe angepflanzt. Die Baumreihe besteht aus 97 Einzelbäumen (Quercus robur [Stieleiche], 3 x verpflanzt aus extra weitem Stand). Es erfolgt eine 3-jährige Anwuchspflege.</p> <p>Die Kosten für die Fällung des Altbaumbestandes sowie für die Anpflanzung der Baumreihe und deren Unterhaltung obliegen gemäß § 44 (1) i.V. mit § 9 (1) SächsStrG dem Landkreis Bautzen.</p>
<b>701</b>	1+092 bis 2+643  1+355 bis 2+658	Waldfällung	a) Eigentümer des jeweiligen Grundstücks (E/U) b) für angekaufte Flächen der Landkreis Bautzen (E/U), für vorübergehende benötigte Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten der Eigentümer des jeweiligen Grundstücks	<p>Aufgrund der normgerechten Herstellung des Straßenkörpers bestehend aus Fahrbahn, Banketten und Böschungen zzgl. Arbeitsraum sind in Seitenbereichen der Kreisstraße die Fällung von streifenförmigen Waldflächen notwendig.</p> <p>Die Kosten für die Waldfällung trägt gemäß § 44 (1) i.V. mit § 9 (1) SächsStrG der Landkreis Bautzen.</p> <p>Die Unterhaltung der angekauften Wald-Fällflächen obliegt gemäß § 44 (1) i.V. mit § 9 (1) SächsStrG dem Landkreis Bautzen. Die Unterhaltung der während des Baues</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>K9252 Ausbau zwischen Ottendorf-Okrilla und Lomnitz</b>				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				vorübergehend benötigten Seitenflächen (Arbeitsraum) trägt nach Abschluss der Bauarbeiten der jeweilige Grundstückseigentümer.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>K9252 Ausbau zwischen Ottendorf-Okrilla und Lomnitz</b>				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>C)</b>	<b>iA – iE</b>	<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (lfd. Nr. mit Kürzel)</b>		
		<b>Hinweis: Die Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Örtlichkeit erfolgt in den Lageplänen der Unterlage 9.</b>		
<b>6A</b> <sup>1</sup>	0+020 bis 1+085	Baumreihe	a) - b) Landkreis Bautzen (E/U)	<p>Der normgerechte Ausbau der Kreisstraße in Höhe und Lage bedingt das Fällen einzelner Bäume im direktem Straßenrandbereich. Zu deren Ausgleich sowie zur Kompensation weiterer Auswirkungen des Straßenausbaus auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, wird auf der Südseite eine straßenbegleitende Baumreihe angepflanzt. Die Baumreihe besteht aus 97 Einzelbäumen (Quercus robur [Stieleiche], 3 x verpflanzt aus extra weitem Stand). Es erfolgt eine 3-jährige Anwuchspflege.</p> <p>Die Kosten für die Fällung des Altbaumbestandes sowie für die Anpflanzung der Baumreihe und deren Unterhaltung obliegen gemäß § 44 (1) i.V. mit § 9 (1) SächsStrG dem Landkreis Bautzen.</p>
<b>7A</b>	nördlich der K 9252, Flurstücke 315, 317, 336 Gemarkung Ottendorf	Nistkästen für Vögel- und Fledermäuse	a) - b) Landkreis Bautzen (E/U)	<p>Der Verlust natürlicher Baumhöhlen infolge der Fällung alter, höhlenreicher Bäume wird durch die Aufhängung künstlicher Nistkästen für Vögel und Fledermäuse ausgeglichen. Folgende Nistkästen werden vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 30 Stück Fledermaus-Winterquartiere</li> <li>- 15 Stück Fledermaus-Großraum-Sommerquartiere</li> <li>- 25 Stück Nisthöhle für kleine Höhlenbrüter (Größe Blaumeise; Lochdurchmesser 27 mm)</li> </ul>

<sup>1</sup> entspricht der Bauwerks-/Regelungsnummer 700 in der Unterlage 5

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>K9252 Ausbau zwischen Ottendorf-Okrilla und Lomnitz</b>				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<ul style="list-style-type: none"> <li>- 20 Stück Nisthöhle für mittlere Höhlenbrüter (Größe Kohlmeise; Lochdurchmesser 30*45 mm)</li> </ul> <p>Die Kosten für die Ausführung, Sicherung und Unterhaltung der Nistkästen trägt gemäß § 15 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG der Landkreis Bautzen.</p>
<b>8E</b>	Flurstücke 1469/3 und 1473/3 in der Gemarkung Pulsnitz OS	Aufforstung, Anlage einer Obstwiese, Anlage eines Wiesentümpels	a) und b) Landkreis Bautzen (E/U)	<p>Der Verlust von Waldfläche und alter, höhlenreicher Bäume infolge der Straßenbaumaßnahme wird durch folgende Maßnahmen ersetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ersatzweise Erstaufforstung von mind. 3.549 m<sup>2</sup> Waldfläche, Entwicklung einer Laubmischwaldfläche</li> <li>- Neupflanzung von Obstbäumen / Bäumen zur Kompensation des Gehölzverlustes</li> <li>- Aushub eines ca. 100 m<sup>2</sup> großen, flachen Wiesentümpels</li> </ul> <p>Die Kosten für die Aufforstung, die Anlage einer Obstwiese und des Wiesentümpels sowie deren Unterhaltung trägt der Landkreis Bautzen.</p>
<b>9E</b>	Flurstück 567/1 Gemarkung Seifersdorf	Amphibienteich	a) - b) Landkreis Bautzen (U)	<p>Um die Schwächung lokaler Amphibienpopulationen bedrohter Arten durch Tötung einzelner Individuen bei der Straßenquerung während der Wanderungsphasen auszugleichen, sollen ersatzweise lokalen Populationen durch biotopaufwertende Maßnahme zur Verbesserung der Standortqualitäten eines Reproduktionsgewässers im Einzugsbereich gefördert werden. Hierzu wird ein bestehender Amphibienteich durchfolgende Maßnahmen aufgewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entschlammung durch teilweises Ausbaggern (ca. 110 m<sup>3</sup>)</li> </ul>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>K9252 Ausbau zwischen Ottendorf-Okrilla und Lomnitz</b>				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertiefung zur Schaffung frostfreier Teilbereiche</li> <li>- Reduktion randseitiger Vegetation zur Verbesserung der Besonnung</li> </ul> <p>Der Grundstückseigentümer verzichtet auf Fischbesatz oder Freizeitnutzung des Amphibienteichs. Nach 5 Jahren erfolgt die Kontrolle, ggf. das Monitoring der Amphibien.</p> <p>Die Kosten für die Aufwertung des Amphibienteichs, die Unterhaltung und Kontrolle nach 5 Jahren sowie ggf. das Monitoring trägt gemäß § 15 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG der Landkreis Bautzen.</p>